



Hygieneplan für die Bischof-Neumann-Schule / Königstein im Taunus

Covid 19- Coronavirus SARS-CoV-2- SONDERPLAN Stand: 23.04.2020

Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen ab 2001 verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit dem Sonder-Hygieneplan wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken mit dem Covid 19 – Coronavirus SARS-CoV-2 in der betreffenden Einrichtung zu minimieren.

Die Ausarbeitung ist unter folgenden Gesichtspunkten erfolgt:

- Infektionsgefahren (Wo kann eine Infektion erfolgen?)
- Handlungsanweisungen (persönliche Hygiene sowie für den Besuch der Schule und des Schulgeländes)
- Handlungsempfehlungen (Weg zur Schule)
- Reinigungsintervall
- Risikogruppen und Ansprechpartner

Die Hygienemaßnahmen können aufgrund unterschiedlicher Anordnungen verändert werden, sodass immer die rechtlichen Rahmenbedingungen bindend sind. Eine Weiterentwicklung des Hygieneplanes ist deshalb zwingend erforderlich.

Der im Hygieneplan enthaltene Begriff "regelmäßig" ist nach eigenem Ermessen und Bedarf durch die ständigen Verantwortlichen (=Schulleitung) der Einrichtung selbst festzulegen.

Falls es die besonderen Bedingungen an einer Schule erfordern, ist der Hygieneplan entsprechend zu erweitern.



Nr.	Bereich	Aussage
0	Persönliche Hygiene	
0.1	Krankheitszeichen	Sollte jemand Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinns, Halsschmerzen oder Gliederschmerzen) aufweisen, muss diese Person unbedingt zu Hause bleiben oder hat die Schule sofort zu verlassen. Sollten betroffene Schüler*innen sich abholen lassen und eine Wartezeit überbrücken müssen, warten sie in einem gesonderten Raum.
0.2	Abstand	Jede Person hat mindestens 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten und das Kontaktverbot auch im privaten Bereich zu beachten, das heißt, dass nicht mehr als 2 Personen, die nicht im selben Haushalt leben, in der Öffentlichkeit aufeinandertreffen sollen.
0.3	Handhygiene	Zur gründlichen Handhygiene gehört z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung verschmutzter Oberflächen (Treppengeländer, Türgriffe, Haltegriffe etc.), vor und nach dem Essen, sowie nach dem Toilettengang gründliches Händewaschen mit Seife für ca. 30 Sekunden. Eine Hand-Desinfektion ist nur dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen mit Seife nicht möglich ist.
0.4	Verhaltensweise	Beim Husten- oder Niesen sollte man die Armbeuge vor das Gesicht halten, um eine Ansteckung anderer zu vermeiden. Auch sollten mögliche kontaminierte Oberflächen nicht mit der vollen Hand berührt werden, stattdessen mit einem Finger, Ellenbogen oder Hilfsmitteln. Ein Tragen der Mund-Nasen-Maske ist gemäß den Vorgaben des Landes umzusetzen.
1	Hygiene auf dem Schulweg (ÖPNV / PKW / Fuß)	
1.1	Verhaltensweise	s. Punkt 0.2 – nach Möglichkeit weiträumig im Bus verteilen; keine nicht im Haushalt lebenden Personen im PKW mitnehmen (keine Fahrgemeinschaften); an Engstellen Abstand einhalten s. Punkt 0.4 – Husten- und Nies-Etikette einhalten und nach Möglichkeit so wenig wie möglich anfassen; falls möglich, den Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurücklegen Im ÖPNV gilt ab dem 27.04.2020 ebenfalls landesweit eine Maskenpflicht, sodass die Punkte bei 2.2. zu beachten sind.
1.2	Ausleihe	Motorroller, Fahrräder, Busfahrkarten, Regenschirme oder andere Gegenstände, die nicht im persönlichen Besitz sind, sollten nicht ausgeliehen werden, bzw. nicht durch den Besitzer verliehen werden.



2 Hygiene auf dem Schulgelände und im Schulgebäude	
2.1 Verhaltensweise	<p>s. Punkt 0.2 – Abstand einhalten. Bei Engstellen wie Türen oder Treppen nacheinander und nicht nebeneinander laufen. Handläufe möglichst vermeiden und auf die Anweisungen der Lehrer*innen achten. Die Unterrichtsräume bleiben geöffnet. Die Schüler*innen gehen vor Unterrichtsbeginn unter Einhaltung des Mindestabstands direkt zu ihrem Platz. Warteschlangen vor den Räumen werden somit vermieden.</p> <p>s. Punkt 0.3 – Handhygiene. In den Klassenräumen wurden Seifenspender und Papierhandtuchhalter angebracht, damit die Handhygiene eingehalten werden kann</p> <p>s. Punkt 0.4 – Husten- und Nies-Etikette einhalten und nach Möglichkeit so wenig Gegenstände wie möglich anfassen.</p>
2.2 Mund-Nasen-Maske	<p>Für den Besuch der Bischof-Neumann-Schule ist das Tragen einer „Mund-Nasen-Maske“ verpflichtend. Die Schüler*innen und Lehrkräfte tragen beim ersten Besuch an der Schule eine eigene „Mund-Nasen-Maske“. Alle an der Schule Tätigen erhalten ein weiteres Exemplar vom Hochtaunuskreis, das ihnen am ersten Tag an der Schule zur Verfügung gestellt wird. Die Masken müssen täglich (bei 60° C, besser 95° C, wenn möglich) gewaschen werden.</p> <p>Wenn der Mindestabstand von 1,50 Metern im Raum während des Unterrichts eingehalten werden kann, darf auf das Tragen der Masken verzichtet werden.</p> <p>Eine hygienische und luftdichte Aufbewahrungsbox für die Maske wird empfohlen. Diese Box ist täglich heiß zu reinigen.</p>
2.3 Zutritt Schulgebäude	<p>Die Schule wird über den geplanten Unterricht informieren, ebenso über die Gruppeneinteilung, da nur maximal 15 Personen in einer Gruppe unterrichtet werden dürfen. Schüler*innen, die keinen Unterricht haben, dürfen das Schulgelände nicht besuchen. Das Betreten ist nur mit Mund-Nasen-Maske (s. Punkt 2.2.) gestattet. Der Mindestabstand von 1,50 Metern ist zwingend einzuhalten.</p>
2.4 Klassenraum	<p>In den Klassenräumen ist das Mobiliar so angeordnet, dass der Mindestabstand gewährleistet werden kann. Das Umstellen der Schulmöbel sowie das Umsetzen der Schüler*innen sind untersagt. Die maximal erlaubte Personenzahl für die einzelnen Räume ergibt sich aus der Anzahl der gestellten Tische.</p> <p>Die Lüftung der Klassenräume, ebenso wie die Bedienung der technischen Geräte, Heizthermostate oder anderer Gegenstände erfolgt durch die Lehrkraft. Regelmäßiges Stoßlüften ist zwingend einzuhalten.</p>



		Ein Unterricht ist gegebenenfalls außerhalb des Klassenraums, bspw. im „Grünen Klassenzimmer“, möglich, falls die maximale Gruppengröße von 15 Personen sowie der Mindestabstand eingehalten werden. Lerngruppen mit mehr als 15 Personen werden geteilt und in nebeneinanderliegenden Räumen unterrichtet.
2.5	Unterricht	Sportliche Betätigungen mit Körperkontakt und physiologische Experimente sind b.a.w. auszusetzen. Tiere dürfen b.a.w. nicht mehr im Unterricht vorgeführt werden. Experimente mit Lebensmitteln sind b.a.w. auszusetzen. Die Bibliotheken werden nur eingeschränkt nutzbar sein, die Abstandsregeln sind zwingend einzuhalten (s. Punkt 0.2). Im Fach Sport wird Unterricht in Sporttheorie erteilt. Im Fach Musik (sowie in allen anderen Fächern) ist gemeinsames Singen nicht gestattet. Partner- und Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.
2.6	Abitur	Die Abiturprüfungen finden statt und werden nach den Vorgaben des Kultusministeriums durchgeführt. Die Vorbereitung auf und die Abnahme von sportpraktischen Abiturprüfungen findet nach den amtlichen Vorgaben statt.
2.7	Garderobe	Die persönliche Garderobe ist so zu verwahren, dass eine Berührung mit Kleidungsstücken anderer verhindert wird.
2.8	Sanitärbereiche	Auch in den Sanitärräumen müssen die Abstandsregeln eingehalten werden. Die Händehygiene (s. Punkt 0.3) ist zwingend einzuhalten. Dafür sind Seifenspender und Papierhandtücher bereitgestellt. Elektrische Handrockner dürfen nicht mehr benutzt werden und werden außer Betrieb gesetzt. Über einen Aushang an der Toilettentür wird bekannt gemacht, dass sich nur einzelnen Schüler*innen in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs dort aufhalten dürfen. Die zuständige Aufsicht trägt dafür Sorge.
2.9	Pausen	Die Pausen sind bei angemessener Witterung auf dem Schulhof zu verbringen. Punkt 0.2 ist zwingend einzuhalten, um die Einhaltung des Mindestabstandes zu gewährleisten. Ebenso gilt in den Pausen die Maskenpflicht, da eine Ansteckung im „Vorbeigehen“ leichter erfolgen kann. Das Klettergerüst, die Sportplätze und die Tischtennisplatten sind gesperrt.



2.10	Erste Hilfe	Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen müssen die Patienten eine Mund-Nase-Schutzmaske („OP-Maske“) und die Helfer Filtering-Face-Piece (FFP) – Masken tragen. Nach der Erste-Hilfe-Maßnahme sind alle eingesetzten Geräte zu desinfizieren.
2.11	Andere schulische Räume	In allen anderen Räumen der Schule, beispielsweise Aufenthaltsräumen, Verwaltungsräumen, Fachräumen, Bühnenhalle oder Sporthalle sind die Abstandsregelungen aus 2.4 zu übernehmen. Einzelne Räume können gesperrt werden oder es wird (durch Aushang) eine maximale Personenzahl festgelegt.
2.12	Mensa / Essen	Aufgrund der mit der Essensausgabe verbundenen Menschenansammlung bleibt die Mensa geschlossen. Eigene Lebensmittel dürfen nur für den eigenen Verzehr mitgebracht werden und dürfen nicht – auch anlässlich von Geburtstagen oder anderen Feierlichkeiten – verteilt werden. Dies gilt auch für die Lehreraufenthaltsräume. Die Regeln zum Händewaschen aus Punkt 0.3 sind zu berücksichtigen. Trinkwasser sollte nicht in der Schule abgefüllt werden, sondern stattdessen in umweltfreundlichen Mehrwegflaschen von zu Hause. Diese Flasche soll ebenso täglich heiß ausgespült werden.
2.13	Konferenzen / Versammlungen / Feiern	Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen. Die Vorgaben des Schulträgers, Bistums und der amtlichen Behörden sind zu beachten.

3	Reinigungsmaßnahmen	
3.1	Böden und Oberflächen	Böden und andere Oberflächen, beispielsweise Tischoberflächen oder Türgriffe, werden mindestens einmal täglich mit viruzidem Desinfektionsmittel feucht gereinigt.
3.2	Sanitärräume	Die Sanitärräume werden mindestens zweimal täglich mit viruzidem Desinfektionsmittel feucht gereinigt. Nur freigegebene Sanitärräume sind zu benutzen. Eine Bestückung mit Seife und Papierhandtüchern sollte in der Reinigung mit inbegriffen sein, sollte ggf. jedoch häufiger kontrolliert werden.
3.3	Persönliche Ausrüstung	Mund-Nasen-Masken und andere genutzte Gegenstände müssen täglich gereinigt werden. Bei Einwegprodukten ist dringend eine hygienische Entsorgung über Müllbeutel sicherzustellen.



4 Weitere Maßnahmen		
4.1	Hygienebeauftragte	Die Schulleitung bestimmt einen oder mehrere Hygienebeauftragte, welche beratend die Schulleitung unterstützen.
4.2	Hygiene-Unterweisung	Die Schulgemeinde (Schüler*innen, Lehrer*innen, Hausmeister, Sekretärinnen) wird über den Hygieneplan über die Hygienemaßnahmen in Kenntnis gesetzt. Über weitere digitale Mitteilungen werden bei Bedarf weitere Informationen weitergegeben.

5 Risikogruppen		
5.1	Risikogruppen (Lehrkräfte, Schüler*innen und sonstige Mitarbeiter*innen)	Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html). Gemäß der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus sind „Schülerinnen, Schüler, Studierende und Lehrkräfte, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt oder älter als 60 Jahre alt sind (Risikogruppe), [...] vom Schulbetrieb nach Abs. 1 bis 3 weiter befreit. Gleiches gilt für Schülerinnen, Schüler, Studierende und Lehrkräfte, die mit Angehörigen einer Risikogruppe im Sinne des Satz 1 in einem Hausstand leben.“ Für diesen Personenkreis ist die Teilnahme am Präsenzunterricht an der Schule freiwillig. Der Nachweis über die Nicht-Einsatzbarkeit bzw. Teilnahmefähigkeit am Unterricht bei Personen mit Grunderkrankungen / Immunschwäche erfolgt mittels ärztlicher Bescheinigung.



6 Ansprechpartner		
6.1	Notruf	110 – Polizei 112 – Feuerwehr, Krankenwagen
6.2	Reinigungsfirma	Schneller Gebäudeservice Niederhofheimer Straße 38 65719 Hofheim
6.3	Hygienebeauftragte	Dr. Hans-Jürgen Burger Dr. Claudia von Eisenhart-Rothe Dominic Dehmel (Sicherheitsbeauftragter)
6.4	Meldepflicht	Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Gez.
Nh, He, Bg, De, ER

Königstein, den 23.4.2020